

RS Vwgh 1992/2/19 86/12/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/12/0014 E 20. September 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Die amtswegige Versetzung eines Landeslehrers ist eine Ermessensentscheidung, die zunächst und grundsätzlich ihren im Gesetz zum Ausdruck gelangenden Sinn in dienstlichen Interessen, insb im dienstlichen Bedarf, findet (Hinweis E 12.11.1980, 663/77, VwSlg 10292 A/1980). Sie beinhaltet sowohl die Aufhebung der bestehenden Zuweisung als auch die Zuweisung an eine neue Schule oder zur Lehrerreserve (Hinweis E 13.12.1982, 81/12/0206, Vwslg 10919 A/1982; E 22.1.1987, 86/12/0146). Es reicht aus, wenn dienstliche Interessen für einen der beiden Teile des Versetzungsaktes vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986120159.X03

Im RIS seit

19.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at